

Newsletter

3/06

September 2006

Ehegattenbesteuerung

Männlicher Alleinverdiener oder berufstätige Mutter

Die Ehebesteuerung steht auf der politischen Agenda. Die Frage ist, ob die Reform nur etwas für Kinder in der traditionellen Kleinfamilie mit gehobenem Einkommen bringt oder ob das Leitbild der berufstätigen Mutter endlich auch im Steuerrecht Einzug hält.

Im deutschen Steuerrecht herrscht noch heute der alleinverdienende männliche Haushaltsvorstand. Das Ehegattensplitting und die Kombination der Steuerklassen III und V privilegieren die traditionelle Ehe. Das Splitting wirkt umso günstiger, je größer der Einkommensunterschied zwischen Mann und Frau ist. Bei einem Bruttoeinkommen von 100.000 Euro „bringt“ die Hausfrau dem Alleinernährer knapp 9.000 Euro Steuervorteil im Jahr (siehe S. 3). Die Kombination der Steuerklassen III und V verstärkt diesen Effekt und bürdet dem geringeren Einkommen alle Grenzkosten des zweiten Verdienstes auf (siehe S. 2).

Häufig ist zweifelhaft, ob sich eine Erwerbstätigkeit der Frau finanziell „lohnt“. Die Ideologie der Minijobs als „Brücke“ für Berufsrückkehrerinnen macht das Bild der Zuverdienerin perfekt. Denn mit der Pauschalbesteuerung dieser Jobs wird die unattraktive Steuerklasse V umgangen. Viele Frauen glauben, die Nachteile seien auf die Erziehungszeit beschränkt. Doch sie bezahlen bis ans Lebensende, mit geringerer Rente oder Versorgung.

Die deutsche Ehegattenbesteuerung gehört grundlegend reformiert. Ein Vorschlag kommt derzeit aus Unions-Kreisen – das

Familienplitting. Hier wird das Splitting auf die Kinder ausgeweitet. Das trägt dem Missstand Rechnung, dass 46,5 Prozent der Splitting-Paare gar keine „Kinder“ im steuerrechtlichen Sinn haben. Das Familienplitting fördert damit zwar die kinderreichen, aber nach wie vor hauptsächlich die gut verdienenden, verheirateten Alleinverdiener. Alleinerziehende und unverheiratete Paare mit Kindern bleiben ausgeschlossen.

Fakten zur Ehegattenbesteuerung

● 2005 betrug der Splittingvorteil 19,1 Milliarden Euro. 11,3 Milliarden, also 59,3 %, gingen an Einverdienenden.

● 93 Prozent des Splittingvorteils fließen in den Westen, sieben Prozent in den Osten.

● 83,1 % der Steuerpflichtigen mit Steuerklasse III sind Männer, 16,8 % Frauen. Steuerklasse V haben zu 89,6 % Frauen und zu 10,4 % Männer.

Leitbild bei der Einkommensteuer muss das erwerbstätige Individuum sein. Jede Regelung, die innerhalb einer Partnerschaft ein Einkommen steuerlich begünstigt, steht der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen entgegen. Der Vorschlag, den Grundfreibetrag eines Partners auf den anderen zu übertragen, wenn man ihn selbst nicht ausschöpft, bietet eine nicht diskriminierende Alternative auch für den Fall, dass ein Elternteil einige Zeit beruflich zurücksteckt. Er lässt sich problemlos auch auf nicht verheiratete Paare ausweiten.

Anne Jenter

Geschäftsführender Vorstand der GEW

Fakten, Infos und Alternativen zum Ehegattensplitting

Seite 3

Inhalt:

Steuerklasse V bestraft erwerbstätige Frauen

Kompetenzzentrum für Familienleistungen

Meldungen und Termine

Aus den Landesverbänden

Impressum

Herausgeber:

GEW Hauptvorstand

Ulf Rödde (v.i.S.d.P.);

Vorstandsbereich Frauenpolitik,

verantwortlich: Anne Jenter

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt,

Tel.: 069 78973-304, Fax: -103

E-Mail: sekretariat.frauenpolitik@gew.de

Redaktion:

Medienbüro Dorothee Beck,

Frankfurt, info@dorothee-beck.de

Gestaltung: Jana Roth artconcept

**Gewerkschaft
Erziehung
und Wissenschaft**



Thema Ehegattenbesteuerung

Das sagen die Parteien

„Wer Kinder hat, soll entsprechend weniger Steuern zahlen. Ein solches Familiensplitting wird Familien mit Kindern stärker als bisher entlasten und dient der Steuergerechtigkeit.“
CDU-Grundsatzprogramm von 1994

„Die Ehe ist ein Wert an sich. Mit der Familienpartei CSU ist eine Abschaffung des Ehegattensplittings nicht zu machen.“
Edmund Stoiber, CSU-Vorsitzender und Ministerpräsident von Bayern

Die SPD ist auf der Suche nach einem neuen Konzept zur finanziellen Familienförderung. Eine Arbeitsgruppe soll bis zum Jahresende Vorschläge unterbreiten.

Bündnis 90/Die Grünen haben einen Antrag in den Bundestag eingebracht, wonach das Ehegattensplitting durch eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag von 10.000 Euro pro Jahr abgelöst wird.
Bundestags-Drucksache 16/1152; <http://drucksachen.bundestag.de>

Die FDP ist sich uneinig: Carl-Ludwig Thiele, der Vorsitzende des Finanzausschusses im Bundestag, hält die Abschaffung des Ehegattensplittings für verfassungsrechtlich bedenklich. Ina Lenke, frauenpolitische Sprecherin, kritisiert, das Splitting diskriminiere berufstätige Mütter.

„Das Ehegattensplitting gehört abgeschafft, daran kann es gleichstellungspolitisch keinen Zweifel geben!“
Karin Binder, frauenpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag

Klasse V bestraft erwerbstätige Frauen

Die Kombination der Steuerklassen III und V diskriminiert verheiratete Frauen eklatant. Diese Kombination gesteht dem besser Verdienenden alle Freibeträge zu, während die geringer Verdienende die höheren Steuern zahlt. Die Kombination III/V betrachtet den zweiten Verdienst als zusätzlich, während das erste Einkommen die Existenz sichern soll. Deswegen werden der Steuerklasse III beide Grundfreibeträge, die Kinderfreibeträge und andere Vergünstigungen zugesprochen.

Wie viel Steuer in welcher Klasse?

Monatsbrutto	III	I oder IV	V
500	-	-	64
1000	-	13	218
2000	39	262	553
3000	271	562	970
4000	545	915	1392
5000	834	1315	1810

Quelle: Spangenberg, siehe S. 3; Angaben in Euro

Bei Steuerklasse V wird unterstellt, der Lohn entspreche 40 Prozent des Gesamteinkommens. Die Besteuerung beginnt beim Grenzsteuersatz der anderen 60 Prozent. Erst mit der jährlichen Einkommensteuererklärung wird überprüft, ob die Annahme stimmt. In dieser Logik liegt, dass Rückerstattungen komplett an die Person mit Steuerklasse III gezahlt werden. Weder eine hälftige Teilung noch eine Teilung nach dem jeweiligen Anteil am Gesamteinkommen ist vorgesehen. In der Kombination IV/IV hingegen behalten beide ihre Freibeträge, zahlen individuell Steuern und die Frau hat mehr von ihrem Geld.

Die beiden Alternativen verändern nicht die tatsächliche Steuerlast. Die ist bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren

wegen des Splittings immer gleich. Vielmehr beeinflussen die Steuerklassen das individuelle Nettoeinkommen mit gravierenden Konsequenzen: Je geringer das monatliche Netto, desto unattraktiver die Erwerbstätigkeit oder eine höhere Arbeitszeit für die Frau, wenn etwa Betreuungskosten gegengerechnet werden. Obendrein werden viele Lohnersatzleistungen nach dem Nettolohn berechnet: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld und der Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit.

Die Steuerklasse kann das Ehepaar frei wählen. Absehbare Lohnersatzleistungen sollen dabei bedacht werden. Jedoch soll die Kombination so gewählt werden, dass sie dem tatsächlichen Steuerabzug am nächsten kommt. Frauen sollten die Kombination III/V keinesfalls als normal hinnehmen. In vielen Fällen ist IV/IV günstiger. Das Finanzamt oder die Steuerberatung können das ausrechnen.

Splittingvorteil bei 30.000 Euro

Einkommensverhältnis	50 : 50	70 : 30	100 : 0
Splittingeffekt	--	1.024	3.493

Ein statistischer Durchschnittshaushalt von etwas mehr als zwei Personen hat 33.240 Euro im Jahr zur Verfügung. Der steuerliche Vorteil eines Alleinverdieners gegenüber einem beruflich gleichberechtigten Paar beträgt knapp 3.500 Euro.

Splittingvorteil Alleinverdiener

Jahresbrutto	Splittingeffekt
30.000	3.493
50.000	4.875
80.000	7.981
100.000	8.922
120.000	9.032

Quelle: Bt.-Drs. 16/2231; Angaben in Euro

Splitting ist immer ungerecht

Das Ehegattensplitting diskriminiert Frauen mittelbar und fördert Kinder nur in der traditionellen Familienkonstellation. Endlich kommt Bewegung in die Debatte.

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Dieser Artikel 6 (1) des Grundgesetzes verleiht dem Ehegattensplitting bisher Verfassungsrang. Doch diese Ehre wackelt. Denn das Ehegattensplitting privilegiert nicht nur Ehen gegenüber nichtehelichen Paaren, sondern wirkt umso günstiger, je traditioneller das Paar lebt. Am besten kommt der sprichwörtliche

dem reicht ein Entgelt immer seltener, um eine Familie zu ernähren. Die Erwerbstätigkeit der Frau ist nicht nur gleichstellungspolitisches Anliegen, sondern ökonomische Notwendigkeit. CDU-Generalsekretär Ronald Pofalla hat ein Familiensplitting ins Gespräch gebracht. Nicht nur das Ehepaar, auch dessen Kinder sollen ins Splitting einbezogen werden. Das fördert zwar Familien mit Kindern, jedoch wiederum

Infos zur Ehegattenbesteuerung

Ulrike Spangenberg: Neuorientierung der Ehebesteuerung.
Arbeitspapier 106 der Hans-Böckler-Stiftung,
Düsseldorf 2005, 14 Euro; www.boeckler.de

Anfragen der Linksfraktion zur Verteilungswirkung des Ehegattensplittings und zur steuerlichen Belastung von Ehen und Familien.
Bundestags-Drucksachen 16/2213 und 16/2231, <http://drucksachen.bundestag.de>

Viktor Steiner, Katharina Wrohlich: Familiensplitting begünstigt einkommensstarke Familien.
DIW-Wochenbericht Nr. 31/06 vom 2.8.2006;
www.diw.de (kostenpflichtig)

Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes zur Diskussion über eine Reform der Besteuerung von Ehe und Familie vom 27.6.2006.
www.djb.de

Zahnarzt mit Hausfrau weg, am schlechtesten ein Paar, dass sich Erwerbs- und Familienarbeit gleichberechtigt aufteilt. Familienförderung ist insgesamt nur ein Nebeneffekt.

„Eine zweite Erwerbstätigkeit lohnt sich nur dann, wenn der Splittingvorteil mindestens ‚zurückverdient‘ wird“, fasst die Juristin Ulrike Spangenberg zusammen, die im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung eine Studie zur Ehegattenbesteuerung erarbeitet hat.

Nachdem das Ehegattensplitting Jahrzehnte lang tabuisiert war, kommt seit kurzem Bewegung in die Debatte. Der Bund kann sich einen solchen steuerpolitischen Fehlanreiz angesichts leerer Kassen nicht mehr leisten. Außer-

umso mehr, je höher das Einkommen und je größer der Verdienstunterschied zwischen Mann und Frau. Sozial- und gleichstellungspolitisch ist das genauso wenig akzeptabel wie das Ehegattensplitting.

Spangenberg schlägt als Alternative vor, EhepartnerInnen individuell zu besteuern. Ehebezogene Abzüge sollen auf beide aufgeteilt werden. Wer seinen steuerfreien Grundfreibetrag von derzeit 7.664 Euro nicht ausnutzt, kann ihn auf die andere Person übertragen. Damit wird einerseits sichergestellt, dass jeder „seine“ steuerlichen Entlastungen tatsächlich erhält. Andererseits trägt die Übertragung der Unterhaltungspflicht in der Ehe Rechnung.

Auf dem Prüfstand

Familienministerin Ursula von der Leyen setzt ein Kompetenzzentrum für Familienleistungen beim BMFSFJ ein.

Die große Koalition hat angekündigt, alle staatlichen Leistungen für Familien sichten, überprüfen und neu ordnen zu wollen. Deutschland wendet im internationalen Vergleich viel Geld für Familien auf, jedoch mit spärlichem Effekt. Da die Auffassungen darüber, um welche Leistungen es überhaupt geht, weit auseinander liegen, will das Familienministerium zunächst ein Tableau als Diskussionsgrundlage erstellen. Diese Aufgabe übernimmt ab Oktober ein wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Kompetenzzentrum.

Das Problem: Sowohl der Bund, als auch Länder und Kommunen unterstützen Familien finanziell. Der Bund kann das Wirrwarr an Leistungen zwar ordnen, in einem zweiten Schritt aber nur das anpassen, wofür er selbst zuständig ist. Zwar hält sich das Ministerium bedeckt in der Frage, welche Leistungen gemeint sind, jedoch wird immer wieder betont, dass „sämtliche“ Maßnahmen auf den Prüfstand kämen. Damit dürfte auch die Ehegattenbesteuerung gemeint sein.

Das Kompetenzzentrum hat die Aufgabe, Ziele, Maß und Wirkung zu evaluieren und Empfehlungen auszusprechen. Denkverbote gebe es nicht, heißt es im Ministerium. Zwar hat von der Leyen Sympathie für eine Familienkasse zu erkennen gegeben. Doch die Ministerin ist nach dem Tauschen um die Steuerbegünstigung von Betreuungskosten und Elterngeld ein gebranntes Kind und möchte Ende dieses Jahres erst einmal Ideen zur Diskussion stellen.

Meldungen

Teilzeit: Einsatz bei Klassenfahrt muss bezahlt werden

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt bestätigt, wonach eine teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrerin eine Klassenfahrt komplett vergütet bekommen muss. Wegen der diskriminierenden Praxis des Landes sind in Hessen hunderte Verwaltungsverfahren anhängig.
1 UE 1712/04 (2) v. 14.7.06

Erdsiek-Rave will auch Schwangere befristet einstellen

Schleswig-Holsteins Bildungsministerin Ute Erdsiek-Rave hat betont, dass Schwangere bei befristeten Einstellungen in den Schuldienst berücksichtigt werden müssen. Sowohl das EU-Recht als auch das Gleichstellungsgesetz des Landes untersagen jede Benachteiligung wegen einer Schwangerschaft.

Beamtete Lehrerinnen bekommen die meisten Kinder

Laut Statistischem Bundesamt bekommen beamtete LehrerInnen mehr Kinder als andere Frauen. Das lässt Rückschlüsse auf die Bedeutung von sicherem Arbeitsplatz, beruflicher Perspektive, Einkommen, Zeitflexibilität und Aufstiegschancen bei der Familienplanung zu.

Fachtagung FrauenStärken im November zum Elterngeld

Den Themen „Elterngeld und Elternzeit gleichstellungsorientiert umsetzen“ und „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz anwenden“ widmet sich die GEW-Fachtagung FrauenStärken. Sie findet am 24. und 25. November in Berlin statt.

Infos:
sekretariat.frauenpolitik@gew.de,
Tel.: 069 78973-304

Aus den Landesverbänden

Schleswig-Holstein

Referendariat in der Elternzeit

Die GEW will ein Teilzeit-Referendariat in der Elternzeit durchsetzen. Zwar sprechen gute Argumente dafür, das Landesbeamtenengesetz jedoch dagegen. Vorstandsmitglied Marlis Tepe sucht den Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern.
mum.tepe@t-online.de

Baden-Württemberg

Jung, neu, Personalrätin

Im Juli hat die Projektgruppe „Junge Frauen in der GEW“ junge und neue Personalrätinnen an Schulen zu einer eintägigen Konferenz eingeladen. Neben Kleingruppenarbeit zu wichtigen inhaltlichen Fragen standen der Erfahrungsaustausch und das Netzwerken auf der Tagesordnung. Weitere Veranstaltungen sollen folgen.
p.pfeiffer-silberberger@t-online.de, b.etzel-paulsen@gmx.de

Bayern

(Junge) Frauen stark machen

In einem Seminar sollen junge Frauen in der GEW zu einem aktiven Berufs- und GEW-Alltag ermuntert werden. Erfahrungsaustausch, Bedeutung von Mentoring sowie Diskussionen über Organisation und Abläufe in der Gewerkschaft und über frauenpolitischen Themen stehen auf dem Seminarplan.

Nürnberg, 21. Oktober 2006, 10.30 bis 16 Uhr. Anmeldung: Tel. 0941 793695, E-Mail: GEW1972@aol.com

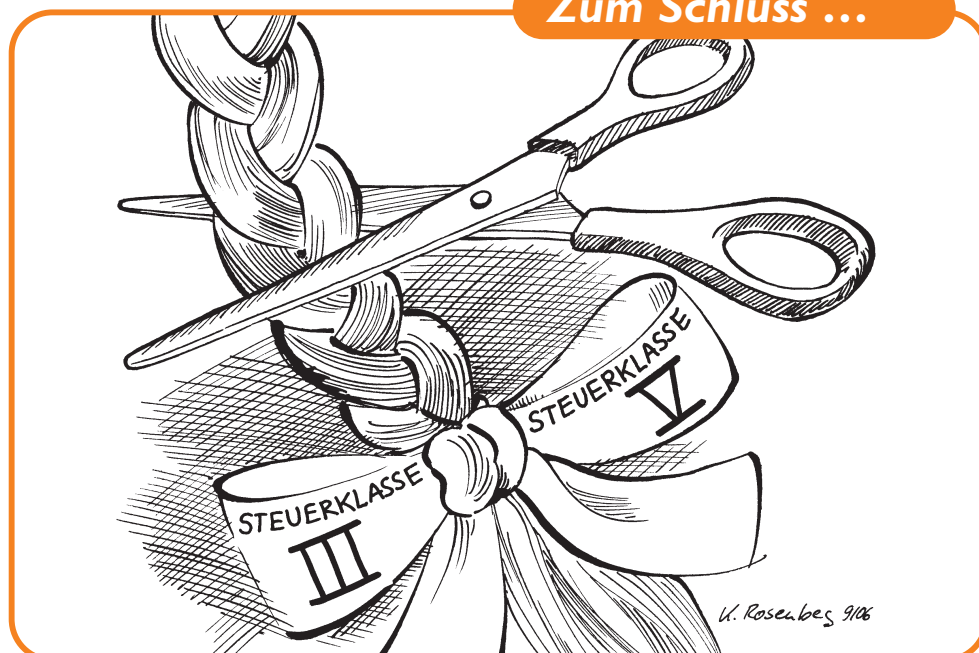
Nordrhein-Westfalen

Reden ist Handeln durch Sprechen

Ein Rhetorik-Seminar für Frauen bietet die GEW an. Inhalte: Elemente der Rhetorik, situationsgerechtes Formulieren, Atem und Stimme, aktives Zuhören, 5-Satz-Methode als rhetorisches Mittel, Verhandlungsjudo, Umgang mit Unsicherheit.

Gelsenkirchen, 27. – 28. Oktober 2006 (Beginn: 16 Uhr, Ende: 16.30 Uhr). Kosten: GEW-Mitglieder 70 Euro, ermäßigt 40 Euro, Nichtmitglieder 100 Euro. Anmeldung: www.gew-nrw.de (Pfad: Frauenpolitik)

Zum Schluss ...



Karikatur: ©Katja Rosenberg